

Alternative für Deutschland

-Satzung des Kreisverbands Unstrut-Hainich-Kreis

in der Fassung vom 6. Dezember 2025

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Unstrut-Hainich-Kreis. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Unstrut-Hainich-Kreis.

(2) Der Sitz des Kreisverbands Unstrut-Hainich-Kreis ist die Kreisgeschäftsstelle. Sollte keine Kreisgeschäftsstelle vorhanden sein, entspricht der Sitz vorübergehend der Wohnanschrift des Vorsitzenden. Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband kann Regional- und Ortsverbände als unselbständige Untergliederungen nach Maßgabe der Landessatzung gründen, zusammenfassen und auflösen, auf Beschluss des Kreisparteitages.

(2) Der Kreisverband soll den Untergliederungen im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- der Kreisparteitag,
- der Kreisvorstand,
- die Wahlversammlung.

§ 5 – Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. Es gelten die Geschäftsordnung für Parteitage und die Wahlordnung der Bundespartei.

(3) Der Kreisparteitag wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Ungeachtet dessen kann der Kreisparteitag den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Amt entlassen. Entlassungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein. Wird der Vorstand insgesamt vorzeitig neu gewählt, beginnt eine neue zweijährige Amtszeit. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet deren Amt mit dem des übrigen Vorstands.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über diesen Beschluss.

(6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies gemäß den Bestimmungen der Bundessatzung oder durch Beschluss des Landes- oder Kreisvorstandes erforderlich wird. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit. Die Einladung ist regelmäßig spätestens am 14. Tag vor Beginn der Versammlung per Mail oder postalisch abzusenden. Der Kreisvorstand kann sie in dringenden Fällen am 7. Tage absenden.

(8) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde; ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.

(9) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von 5 Tagen vor dem Parteitag einzureichen und 3 Tage vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(10) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes, oder durch

Beschluss des Kreis- oder des Landesvorstands. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person protokolliert. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Kreisvorstand und den Vorständen der nachgeordneten Untergliederungen innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Vorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) dem Kreissprecher (Kreisvorsitzenden),
- b) bis zu zwei stellvertretenden Kreissprechern (Kreisvorsitzenden),
- c) dem Kreisschatzmeister,
- d) bis zu einem stellvertretenden Kreisschatzmeister
- e) bis zu einem Schriftführer
- f) bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

Das Amt des Schatzmeisters kann auch von einem der Vorstandsmitglieder - außer dem Vorsitzenden - zusätzlich ausgeübt werden. Der Vorstand ist beschluss- und handlungsfähig, wenn ihm mehr als die Hälfte der vom Kreisparteitag gewählten Mitglieder angehören.

(2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich physisch oder per digitaler Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen des Kreisverbandes im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist oder digital teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(4) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Kreisverband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertritt der Sprecher oder die stellvertretenden Sprecher den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(5) Die Sprecher der Untergliederungen, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands der jeweiligen Untergliederungen, können an den Sitzungen des Kreisvorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Der Kreisvorstand lädt entsprechend ein.

§ 7 – Die Wahlversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf landes- und kommunaler Ebene gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Landessatzung und dieser Satzung.

(2) Die Wahlversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Kreisparteitage durchgeführt. Sie wird vom Kreisvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an nachgeordnete Untergliederungen delegiert hat.

§ 8 – Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 5 Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und mindestens 3 Tage vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Geltungsbereich der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 6. Dezember 2025 in Kraft.